

**Allgemeinverfügung zur Erlaubnis der nicht streifenförmigen Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und einem festgestellten Trockensubstanzgehalt von weniger als zwei Prozent auf bestelltem Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau**

Auf der Grundlage des § 6 (3) der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, erlässt die untere Düngbehörde des Landkreises Stendal folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von § 6 (3) Satz 1 und 2 DüV erlaubt die untere Düngbehörde des Landkreises Stendal die Aufbringung von Jauche, Silagesickersaft sowie damit verunreinigtem Niederschlagswasser mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als zwei Prozent auf bestelltem Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 2 Nummer 1 DüV im Kreisgebiet des Landkreises Stendal.
2. Die Aufbringung nach Nummer 1 dieser Verfügung darf nur erfolgen, wenn die Tageshöchsttemperatur von 10 Grad Celsius nicht überschritten wird.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### **Begründung**

Der Landkreis Stendal ist nach § 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung vom 5. November 2009 (DüngeVZustG ST 2009) örtlich und sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 6 (3) Satz 3 DüV. Demnach kann die nach Landesrecht zuständige Stelle abweichend von § 6 (3) Satz 1 und 2 DüV genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe, mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in § 6 (3) Satz 1 DüV genannten Verfahren führen.

#### **Zu 1. und 2.**

Ein Forschungsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) aus den Jahren 2014 bis 2017 (Offenberger et al.) hat ergeben, dass neben der Aufbringtechnik vor allem andere Faktoren wie Temperatur und Trockensubstanzgehalt des Düngers eine wesentliche Rolle bei den Ammoniakverlusten spielen. Demnach sinken die Ammoniakverluste bei kalter Witterung und abnehmendem Trockensubstanzgehalt ohne Einarbeitung. Die Ammoniakverluste betragen nach 168 Stunden etwa 50 Prozent bei sieben Prozent Trockensubstanzgehalt und etwa 25 Prozent bei drei Prozent Trockensubstanzgehalt. Bei warmer

Witterung im Juni hingegen betragen die Ammoniakverluste bereits nach 96 Stunden etwa 55 bis 70 Prozent.

Die Untersuchung hat weiterhin ergeben, dass bei einer Ausbringung von Jauche mit einem Trockensubstanzgehalt von zwei Prozent nach einer Zeit von 168 Stunden nur etwa 15 Prozent Ammoniakverluste auftraten.

Zusätzlich wurden die Verluste der Aufbringverfahren nach Schleppschlauch und Breitverteilung untersucht und miteinander verglichen. Es wurde festgestellt, dass die Ammoniakverluste bei kalter Witterung und dicker Gülle mit sieben Prozent Trockensubstanzgehalt im März bei einer Breitverteilung mit 45 Prozent Ammoniakverlust nach 96 Stunden gegenüber 40 Prozent Ammoniakverlust bei Aufbringung mittels Schleppschlauch nur geringfügig höher ist, während beide Verfahren bei warmer Witterung im Juni mit 90 Prozent Ammoniakverlust nach 96 Stunden gleichauf liegen.

Durch die streifenförmige und bodennahe Aufbringung oder direkte Einbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in den Boden sollen gasförmige Stickstoffverluste in Form von Ammoniak vermieden werden. Neben der Form der Aufbringtechnik bestimmen jedoch vor allem der Trockensubstanzgehalt und das Wetter während sowie nach der Aufbringung die Höhe der Stickstoffverluste insofern, als dass die Verluste jeweils mit steigendem Trockensubstanzgehalt und Temperatur ebenfalls steigen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass bei einer Aufbringung von Jauche bei kühler Witterung kaum Ammoniakverluste auftreten. Daher erlaubt die untere Düngebehörde des Landkreises Stendal, die Aufbringung von Jauche mit einem Trockensubstanzgehalt von bis zu zwei Prozent bei einer Tageshöchsttemperatur von bis zu 10 Grad Celsius weiter zuzulassen.

### **Zu 3.**

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 1 (1) VwVfG LSA i.V.m. § 36 (2) Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar. Dieser ist erforderlich, da die Aufbringung der unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Stoffe jährlich stattfindet. Eine Befristung der Allgemeinverfügung findet daher nicht statt.

Gemäß § 43 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 (3) S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 (1) VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Gemäß § 41 (4) S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck dieser Allgemeinverfügung zuwiderlaufen, da die Sperrzeit zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff mit Ablauf des 31. Januar endet. Dies würde Betriebe, die die Erlaubnis dieser Allgemeinverfügung in Anspruch nehmen würden schlechter stellen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Wetter in der ersten Februarhälfte Aufbringbedingungen nach Nummer 2 bietet. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Hansestadt Stendal, den 27.01.2025



Puhlmann



### Fundstellenverzeichnis

Stand: Januar 2025

DüngeVZustG ST	Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung vom 5. November 2009, letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und § 1 geändert sowie § 5 neu angefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)
DüV	Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), vom 18. November 2005, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

